

Beschlussvorlage

Abteilung/Amt	Bauamt	Nummer	2023/526
Sachbearbeiter	Frau Meißner	Datum	24.08.2023
Aktenzeichen	SG 30/I-6024-66/23		

Beratungsfolge	Sitzungstag	Status
Grundstücks-, Umwelt- und Bauausschuss	05.09.2023	öffentlich

Bauantrag über die Errichtung eines Spielplatzes auf Fl.Nr. 639, Gemarkung Unnersdorf (Am Banzer Wald 1)

Sachverhalt / Rechtslage

Ein Bauantrag über die Errichtung eines Spielplatzes auf Fl.Nr. 639, Gemarkung Unnersdorf (Am Banzer Wald 1) wurde eingereicht.

Im nordöstlichen Teil des Grundstückes wurde eine Seilbahn aufgestellt, im südlichen Teil zwei Spieltürme mit einer Rutsche, anschließend ein Balancierbalken und ein Kletternetz. Die beiden Spieltürme sind optisch an die Banzer Klosterkirche angelehnt. Anlagen zur Einrichtungen von Spielplätzen sind – ausgenommen Gebäude und Tribünen – nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c) BayBO baurechtlich zwar verfahrensfrei, Spielplätze selbst sind als bauliche Anlagen im Umkehrschluss aus Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c) aber genehmigungspflichtig, soweit es sich nicht um Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO (bauordnungsrechtl. notwendige Spielplätze für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen) handelt. Die Einrichtung des Spielplatzes an sich und die Errichtung der beiden von Personen betretbaren Spieltürme (Gebäude, vgl. Art. 2 Abs. 2 BayBO) sind daher baugenehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist dort aber nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert, weil es einem ortsgebundenen und zulässigerweise errichteten gewerblichen Betrieb dient.

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag über Errichtung eines Spielplatzes auf Fl.Nr. 639, Gemarkung Unnersdorf (Am Banzer Wald 1) wird erteilt.

Anlagen:

Bauzeichnung

Bad Staffelstein, 01.09.2023

Meißner